

Allgemeinverfügung nach dem Hessischen Ladenöffnungsgesetz zur Freigabe eines verkaufsoffenen Sonntags

Gemäß § 6 Abs. 1 S. 1 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes (HLöG) vom 23. November 2006 (GVBl. I S. 606), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. Dezember 2019 (GVBl. I S. 434), wird abweichend von den Ladenschlusszeiten des § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG folgendes bestimmt:

1. Aus Anlass der Veranstaltung „Gallusmarkt“ wird die Öffnung der Verkaufsstellen für den Geltungsbereich am Sonntag, 17. Oktober 2021, von 13:00 Uhr bis 19:00 Uhr für den geschäftlichen Verkehr mit Kunden freigegeben. Dienstleistungsunternehmen, wie beispielsweise Banken und Reisebüros, fallen nicht unter das HLöG und können die Freigaberegulung nicht für die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern in Anspruch nehmen.

Der Geltungsbereich umfasst im Kernstadtbereich von Wetzlar alle in der beigefügten Anlage 1 aufgeführten Straßen und Plätze. Dabei wurde ein Entfernungsradius von jeweils 800 Metern um die Veranstaltungsorte Lahninsel, Haarplatz und Bahnhofstraße berücksichtigt.

2. Diese Allgemeinverfügung tritt einen Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung auf der Internetseite der Stadt Wetzlar (www.wetzlar.de) in Kraft.

Begründung

Die Städte und Gemeinden sind aus Anlass von Märkten, Messen oder besonderen örtlichen Ereignissen (Anlassereignisse) berechtigt, abweichend von § 3 Abs. 2 Nr. 1 HLöG die Öffnung von Verkaufsstellen an jährlich bis zu vier Sonn- und Feiertagen freizugeben, wenn die öffentliche Wirkung des Anlassereignisses gegenüber der typisch werktäglichen Geschäftigkeit der Ladenöffnung im Vordergrund steht, die Öffnung in einem engen zeitlichen und räumlichen Bezug zum Anlassereignis steht und erwartet werden kann, dass das Anlassereignis einen Besucherstrom anzieht, der die bei einer alleinigen Öffnung der Verkaufsstellen zu erwartende Zahl der Ladenbesucher übersteigt; dies kann in der Regel bei Anlassereignissen mit einem voraussichtlich beträchtlichen Besucherstrom vermutet werden.

Die Freigabeentscheidung ist durch Allgemeinverfügung zu treffen (§ 6 Absatz 2 Satz 1 HLöG). Das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 6 Absatz 1 Satz 1 HLöG ist in der Begründung der Allgemeinverfügung darzulegen (§ 6 Absatz 2 Satz 2 HLöG). Die Freigabeentscheidung ist einschließlich ihrer Begründung spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu machen (§ 6 Absatz 2 Satz 3 HLöG).

Der Gallusmarkt ist eine traditioneller Wetzlarer Markt mit langer Historie. Der Gallusmarkt geht auf eine fast 700 Jahre alte Tradition zurück: Demnach wurde die Genehmigung, wonach die Stadt Wetzlar zum Tag des heiligen Gallus einen Jahrmarkt abhalten darf, bereits in der Kaiserzeit ausgestellt. Der Markt in seiner

heutigen Form begann sich in den 1960er Jahren zu entwickeln. Seit 2000 richtet das Stadtmarketing Wetzlar den Gallusmarkt aus.

Der Gallusmarkt ist hinsichtlich seiner Zielgruppe mit Vergnügungspark sowie einem vielfältigen Angebot der Direktvermarkter und der Gastronomie breit aufgestellt. Neben Familien mit Kindern werden ebenso Besucherinnen und Besucher aller Generationen erwartet.

Tradition und Konzept des Gallusmarktes sind geeignet, einen beträchtlichen, auch überregionalen Besucherstrom anzuziehen. Dies haben die Vorjahre gezeigt und wird auch seitens der angehörten Stellen nicht bezweifelt. Die Anreizfunktion und werktägige Geschäftigkeit einer Ladenöffnung tritt in der öffentlichen Wahrnehmung und im Besucherverhalten zurück.

Daraus ist abzuleiten, dass die Marktgeschehen des Festsonntags eine weitaus größere Anziehungskraft besitzen als die Möglichkeit, während des verkaufsoffenen Sonntags einkaufen zu können. Ferner suchen die Besucherinnen und Besucher vor allem wegen des Anlasses Wetzlar auf.

Setzt man die Einwohnerzahl Wetzlars von 53.188 (Stand 31.12.2020) mit der Gesamtbesucherzahl von ca. 100.000 Besucherinnen und Besuchern des Festwochenendes ins Verhältnis, ergibt sich daraus, dass das Marktprogramm dazu in der Lage ist, einen überregionalen Besucherstrom auszulösen und das Marktgeschehen daher überregionale Strahlkraft besitzt.

Nachdem der Gallusmarkt wegen der Corona-Regelungen vergangenes Jahr abgesagt wurde, ist mit Änderung der Verordnung zum Schutz der Bevölkerung vor Infektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV 2 (Coronavirus-Schutzverordnung – CoSchuV) vom 16.09.2021 doch eine Durchführung des Gallusmarktes in einer abgeschwächten Version vom 14.10. – 17.10.2021 unter Einhaltung der dann gültigen CoSchV möglich geworden. Seit Bekanntwerden dieser Möglichkeit, wurde das Abstands- und Hygienekonzept des Gallusmarktes mit dem zuständigen Gesundheitsamt des Lahn-Dill-Kreises abgestimmt, mit dem Ziel eine Erlaubnis nach der CoSchV zu erhalten. Am 24.09.2021 wurden die IHK Lahn-Dill, der Einzelhandelsverband und ver.di zur geplanten Veranstaltung und damit verbundenen Sonntagsöffnung Unterlagen vorgelegt, nachdem sich abzeichnete, dass die grundlegende Erlaubnis des Gesundheitsamtes in Aussicht gestellt werden kann. Die Anhörung wurde mit der Bitte um Rücksicht auf die Nichteinhaltung der 3-Monats-Frist versehen, da diese aufgrund sich ständig ändernder Corona-Schutzregelungen nicht eingehalten werden konnte. Die IHK Lahn-Dill hat sich positiv gegenüber der Sonntagsöffnung geäußert. Ver.di hat sich ablehnend geäußert, da zwei Tage nach der Anhörung in einem Zeitungsartikel bereits die Absicht kundgetan wurde, die Sonntagsöffnung (wie bei jedem Gallusmarkt und bisher mit ver.di vereinbart) verfügen zu wollen.

Zwar fordert der Wortlaut von § 6 Absatz 2 Satz 3 HLöG, dass die Freigabeentscheidung einschließlich ihrer Begründung spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsöffnung öffentlich bekannt zu machen ist. Die Einhaltung dieser Frist war aber vor dem Hintergrund der derzeit erkannten dynamischen pandemiebedingten Rahmenbedingungen unmöglich. Insbesondere ist die Durchführung von Volksfesten und Märkten unter vernünftigen Rahmenbedingungen

erst mit der CoSchuV mit Stand vom 16.09.2021 möglich. Zuvor waren die Planungen für den zwingend erforderlichen Anlassbezug („Gallusmarkt Wetzlar“) nicht möglich. Insofern konnte erst Recht keine Planung einer etwaigen Sonntagsöffnung erfolgen.

Würde man davon ausgehen, dass die 3-Monats-Frist auch in der aktuell besonderen Corona-Situation weiterhin Anwendung finden müsste, wäre -entgegen der Bekanntmachungen der Landesregierung- keine Sonntagsöffnung mehr in diesem Jahr möglich, da es erst seit dem 16.09.2021 wieder die Möglichkeit für die nötigen Anlässe gibt und an den Adventssonntagen, dem 1. und 2. Weihnachtstag, dem Volkstrauertag und dem Totensonntag gemäß § 6 Abs. 1 HLöG keine Freigaben erfolgen dürfen.

Da auch in anderen Städten (17.10.21 in Hofheim, 24.10.21 in Seligenstadt, 31.10.21 in Kassel) eine Sonntagsöffnung geplant ist, obwohl auch dort erst seit dem 16.09.2021 ein Anlassbezug rechtlich möglich ist, gehen wir davon aus, dass auch in Wetzlar in dieser besonderen Corona-Situation eine Sonntagsöffnung möglich sein kann.

Auch in Marburg wurde anlässlich des Elisabethenmarktes unter Außerachtlassung der

3-Monats-Frist am 25.09.21 eine Sonntagsöffnung für den 10.10.21 verfügt.

Entgegenstehende gerichtliche Entscheidungen sind hier nicht bekannt.

Die Nichteinhaltung der Drei-Monatsfrist führt hier nach Ansicht der Stadt Wetzlar nicht dazu, dass die Aufhebung der Freigabeentscheidung durch die Verwaltungsgerichtsbarkeit beansprucht werden kann. Soweit diese Frist eingehalten worden wäre, wäre nach Überzeugung der Stadt Wetzlar die Entscheidung in der Sache nicht beeinflusst worden. Letztendlich folgt die Entscheidung aus einer umfassenden Interessenabwägung, für welche die Drei-Monatsfrist – als Schutzvorschrift der Beteiligten – von niederer Bedeutung ist. Die Beteiligten sind umfassend in den Dialog eingebunden worden. Als Argumente gegen die Sonntagsöffnung am 17.10.2021 wurde insoweit lediglich die Nichteinhaltung der Drei-Monatsfrist vorgetragen. Der Sinn und Zweck der Frist ist somit gewahrt.

Die Frist von drei Monaten ist durch das Zweite Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes vom 13.12.2019 eingeführt worden.

Nach der Landtagsdrucksache LT-Drs. 20/1083 vom 26.08.2019 (Gesetzesentwurf der Landesregierung – Zweites Gesetz zur Änderung des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes) stellt § 6 HLöG eine Ausnahmeregelung zu § 3 Absatz 2 Nr. 1 HLöG (Öffnungszeiten) dar. In § 6 Absatz 1 HLöG werden die materiellen Bedingungen festgelegt, unter denen eine Freigabe der Ladenöffnung erfolgen darf. Die Landtagsdrucksache führt unter Begründung II, Zum Aufbau der Norm, weiter aus, dass § 6 Absatz 2 HLöG das Verwaltungsverfahren betrifft und eine Form der Freigabeentscheidung, deren notwendigen Inhalte sowie die einzuhaltende Frist von drei Monaten bestimmt. Hiernach handelt es sich bei der benannten Frist (lediglich) um eine Verfahrensvorschrift.

Zu § 6 Absatz 2 HLöG führt die Landtagsdrucksache aus, dass im Interesse größtmöglicher Akzeptanz und Transparenz die Freigabeentscheidung künftig zu begründen und mit dieser Begründung zu veröffentlichen ist. Diesen Interessen kommt die Stadt Wetzlar hiermit nach.

Weiter führt die Landtagsdrucksache aus, dass von diversen Gemeinden, Interessengruppen oder Organisationen immer wieder als kritisch angeführt wurde, dass Freigabeentscheidungen der Kommunen für eine Sonntagsöffnung erst im allerletzten Moment durch die Verwaltungsgerichte verhindert würden und dies bei den beteiligten Veranstaltern und Händlern zu erheblichen Rechtsunsicherheiten und mangelnder Planbarkeit geführt hätte. Dem soll dadurch abgeholfen werden, dass die Kommunen gehalten sind, ihre Entscheidungen über eine geplante Sonntagsöffnung rechtzeitig, d. h. spätestens drei Monate vor der beabsichtigten, öffentlich bekannt zu geben. Mit einer Bekanntmachung der beabsichtigten Sonntagsöffnung durch die Kommune spätestens drei Monate im Voraus soll in Streitfällen eine frühere Entscheidung der Verwaltungsgerichte über die Sonntagsöffnung angestrebt werden. Damit soll eine bessere Planbarkeit für die Veranstalter und Verkaufsstellen ermöglicht werden.

Hierzu ist zu erinnern, dass auch weiterhin ohne diese Formvorschrift von drei Monaten den Kritikern verkaufsoffener Sonn- und Feiertage die reale Chance verbleibt, die Rechtmäßigkeit einer Sondergenehmigung gerichtlich überprüfen zu lassen. Gerade auch hierfür hat der Rechtsstaat das Verfahren des vorläufigen Rechtsschutz (Eilverfahren) geschaffen.

Unabhängig von dieser (hier nicht entscheidenden) verfahrenstechnischen Argumentation sind die für die Stadt Wetzlar handelnden Personen überzeugt, dass die hier geplante Sonntagsöffnung vollumfänglich den Interessen der zur Öffnung ermächtigten Einzelhändler und Verkaufsstellen dient. Jedenfalls ist das Öffnungsbegehren von den entsprechenden Interessenverbänden an die Stadt Wetzlar herangetragen worden. Die derzeitigen pandemiebedingten Rahmenbedingungen haben eine frühzeitigere Entscheidung nicht zugelassen. Dies ist auch den Interessenverbänden bekannt. Insofern scheidet der Gedanke aus, dass es für alle Beteiligten zu einer unbefriedigenden, weil sehr kurzfristigen Absage von Sonntagsöffnungen kommen kann. Dies ist den Beteiligten Interessenverbänden gerade bewusst und wird in Kauf genommen.

Nach alledem dient die eingeführte Frist vor allem der Rechtssicherheit und Planbarkeit. Gerade diese Aspekte sind aber nach den vorherigen Ausführungen im Rahmen der Abwägungsentscheidung vollumfänglich berücksichtigt worden. Somit ist der Sinn und Zweck der Drei-Monatsfrist vollumfänglich beachtet.

Vor dem Hintergrund der Ausführungen in der Landtagsdrucksache kommt die Stadt Wetzlar im Rahmen einer historischen Auslegung des Rechtsregimes zur Überzeugung, dass lediglich auf Grund der Nichteinhaltung der Drei-Monatsfrist gerade nicht die Aufhebung der Freigabeentscheidung verlangt werden kann.

Die Formvorschrift von drei Monaten kann nicht dazu dienen, ansonsten materiellrechtlich genehmigungsfähige Veranstaltungen mit Sonntagsöffnungen – insbesondere soweit der Anlassbezug wie hier vorliegend unstrittig vorhanden ist – zu erschweren oder zu verhindern. Die Formvorschrift ist nach Ansicht des Gesetzgebers eingeführt worden, um den Kommunen, Veranstaltern und Verkaufsstellen eine bessere Planbarkeit zu liefern. Insbesondere bei wiederkehrenden Veranstaltungen und Traditionsveranstaltungen sind die materiellrechtlichen Voraussetzungen des § 6 HLöG mehrfach in der Vergangenheit untersucht und belastbar bestätigt worden. Der in Verwaltungsstreitverfahren von

Kritikern der Sonntagsöffnung regelmäßig angeführte Anlassbezug ist vorliegend gerade unstrittig vorhanden. Einziges Argument gegen eine Sonntagsöffnung ist vorliegend (lediglich) die Nichteinhaltung der Drei-Monatsfrist.

Auch die Handlungsleitlinien des Hessischen Ministeriums für Soziales und Integration für die Gemeinden und den Einzelhandel zur Freigabe von verkaufsoffenen Sonntagen nach § 6 HLöG (Stand: Juni 2020) stehen der getroffenen Entscheidung nicht entgegen.

Unter Ziffer 9. dieser Handlungsleitlinien führt das zuständige Ministerium aus, dass die Freigabeentscheidung einschließlich ihrer Begründung spätestens drei Monate vor der beabsichtigten Verkaufsstellenöffnung öffentlich bekannt zu machen ist. Es wird daher eine rechtzeitige Planung der verkaufsoffenen Sonn- oder Feiertage empfohlen. Empfohlen wird weiterhin eine frühzeitige Einbeziehung aller Beteiligten, damit die Allgemeinverfügung fristgerecht veröffentlicht werden kann. Mit dieser Bekanntmachung durch die Kommune soll in Streitfällen eine frühere Entscheidung der Verwaltungsgerichte über die Sonntagsöffnung angestrebt werden. Damit soll eine bessere Planbarkeit für die Veranstalter und Verkaufsstellen ermöglicht werden, die sonst gegebenenfalls mit nicht unerheblichen wirtschaftlichen Schäden (zum Beispiel Kosten für den Kauf von leicht verderblichen Waren, Kosten für Werbung und Personalkosten) konfrontiert sein können. Ein Anhörungsverfahren im engeren Sinne ist jedoch gesetzlich nicht vorgesehen.

Den Kommunen wird aber unter Ziffer 10. der Handlungsleitlinien empfohlen, vor Erlass der Allgemeinverfügung – zur Erhöhung der Planungssicherheit – die beteiligten Interessenvertretungen (vor allem Gewerkschaften, Kirchen, Handelsverbände, IHK und Handwerkskammer) anzuhören. Genau dies ist im vorliegenden Fall erfolgt. Die Stadt Wetzlar hat die geplante Sonntagsöffnung intensiv mit den Kirchen- und Gewerkschaftsvertreterinnen und –vertretern erörtert, um deren Interessenlagen zu erkennen und in die Entscheidungsfindung mit einzubeziehen. Als einzigen rechtlich relevanten Aspekt wird auf die Nichteinhaltung der Drei-Monatsfrist verwiesen. Der Anlassbezug wird nicht in Frage gestellt.

Nach alledem ergeht die Ausnahmeentscheidung der Stadt Wetzlar auf Grund eines dem Sonntagsschutz gerecht werdenden Sachgrundes. Dieser geht über bloße wirtschaftliche Umsatzinteressen und alltägliche Erwerbsinteressen der ermächtigten Veranstalter und Verkaufsstellen hinaus.

Wetzlar, 13. Oktober 2021

Der Magistrat der Stadt Wetzlar
Kratkey, Stadtrat

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe schriftlich oder zur Niederschrift beim Magistrat der Stadt Wetzlar, Ordnungsamt, Ernst-Leitz-Straße 30, 35578 Wetzlar Widerspruch erhoben werden.

Anlage 1: Geltungsbereich

Der Geltungsbereich für die Sonntagsöffnung vom 17.10.2021 gemäß § 6 des Hessischen Ladenöffnungsgesetzes umfasst folgende Straßen und Plätze:

- Silhöffertorstraße
- Schillerplatz
- Silhöfer Straße
- Zuckergasse
- Eisenmarkt
- Sandgasse
- Brodschirm
- Lahnstraße
- Erbsengasse
- Krämerstraße
- Weißadlergasse
- Schwarzadlergasse
- Domplatz
- Fischmarkt
- Langgasse
- Hintergasse
- Karl-Kellner-Ring
- Buderusplatz
- Bahnhofstraße
- Am Forum
- Hermannsteiner Straße (bis Hermannsteiner Straße 13)